

# INFORMATIONSBLATT zur GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sachsteuer auf inländischen Grundbesitz. Sie wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (Grundsteuergesetz 1955) von den Gemeinden eingehoben, denen der Ertrag dieser Steuer auch zur Gänze zukommt.

Es wird unterschieden zwischen Grundsteuer

- A: für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- B: für Grundvermögen.

Durch Anwendung einer Steuermesszahl auf den Einheitswert legt das Finanzamt Österreich den Grundsteuermessbetrag fest. Der Grundsteuermessbetrag wird dann vom Finanzamt an die Gemeinden übermittelt.

Dieser Grundsteuermessbetrag bildet die Grundlage für die Ausstellung des eigentlichen Grundsteuerbescheides. Darin werden die Abgabepflicht und die Abgabenhöhe festgelegt. Der Hebesatz, der nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes von der Gemeinde festgesetzt wird, liegt derzeit bei 500%.

Die Grundsteuer wird, sofern sie 75 Euro im Jahr übersteigt, in vier Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingehoben. Beträge bis 75 Euro sind einmal jährlich zum 15. Mai zu entrichten.

Kommt es zu einem Besitzwechsel an einer Liegenschaft (z.B. durch Verkauf, Schenkung, Erbe) verbleibt die Abgabepflicht grundsätzlich solange beim bisherigen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger, bis ein neuer Einheitswertbescheid vom zuständigen Finanzamt eine Änderung der Abgabepflicht feststellt.

Bei Neubauten, Umbauten oder anderen Umständen, die eine Neubewertung des Grundbesitzes veranlassen erfolgt ebenso die Neufeststellung des Einheitswertes.

Einheitswertbescheide des Finanzamtes werde immer (rückwirkend) zum 1. Jänner eines Jahres ausgestellt. Je nach Bearbeitung durch das Finanzamt kann sich die Rückwirkung jedoch zum Teil über mehrere Jahre erstrecken.

**Da ein Grundsteuerbescheid und die damit verbundene Aufrollung erst aufgrund der Neuausstellung des Einheitswertbescheides vom Finanzamt erfolgen kann, hat diese lange Bearbeitungszeit leider zur Folge, dass oftmals hohe Nachzahlungen fällig werden.**

Für Fragen und Auskünfte zur Grundsteuer stehen wir Ihnen im Marktgemeindeamt gerne zur Verfügung: Ursula Paminger, 07272/52 55-16, [paminger@scharten.ooe.gv.at](mailto:paminger@scharten.ooe.gv.at)

Sollten Sie Auskünfte zur Bewertung Ihres Grundbesitzes oder Fragen zum Einheitswertbescheid haben, wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Österreich: Telefon 050 233 233